

Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Fernabsatzgeschäft

1. PRÄAMBEL / VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertragspartner (nachfolgend „VP“) möchte seinen Kunden im Fernabsatz Zahlung durch Verwendung von Kredit- und/oder Debitkarten ermöglichen. ICP International Cash Processing GmbH (nachfolgend „ICP“) und Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend „Helaba“) haben einen Vertrag zur Kooperation mit dem Ziel abgeschlossen, die Kartenakzeptanz zu fördern. Die Helaba und ICP (beide zusammen nachfolgend „Acquirer“) erbringen die vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit sie durch den Acquirer aus dieser Vereinbarung geschuldet werden. Die Helaba wird durch ICP gegenüber dem VP bei allen vertragsrelevanten Willenserklärungen, auch solchen einseitig rechtsge-staltender Natur, vertreten. Willenserklärungen der ICP gegenüber dem VP gelten daher grundsätzlich auch als im Namen der Helaba abgegeben, es sei denn, ICP weist auf das Gegenteil ausdrücklich hin oder das Gegenteil ergibt sich zweifelsfrei aus den Umständen. ICP ist somit Ansprechpartner des VP für die Ausführung dieser Vereinbarung.

Der Acquirer übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen als Dienstleister des VP die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von den im Serviceantrag genannten Kartenprodukten entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenherausgebern ein.

Die Vereinbarung gilt für die Akzeptanz und Abrechnung von Karten im Fernabsatzgeschäft, also entweder für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im eCommerce oder für MoTo (Mailorder/Telefonorder). Schließt der VP sowohl eine Vereinbarung für eCommerce als auch eine gesonderte Vereinbarung für MoTo ab, erhält der VP für jede dieser Vereinbarungen eine gesonderte Geschäftspartner- Nummer (nachfolgend „GP-Nummer“).

Die Parteien wissen, dass mit Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde/Karteninhaber tatsächlich Inhaber der betreffenden Karte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem VP zu, der in Kontakt mit den Kunden/Karteneinhabern tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen des Einzelfalls Zahlungen mittels eines vertragsgegenständlichen Kartenproduktes zugelassen werden sollen.

Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Kunde/Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des

Kunden/Karteneinhabers nicht urkundlich nachgewiesen werden kann. Der Acquirer muss bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an den Kartenherausgeber zurückerzahlen, selbst wenn der VP sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann.

Da trotz verschiedener Maßnahmen gegen Missbrauch das verbleibende Risiko bei Fernabsatzgeschäften erheblich höher ist als bei Kartenzahlungen im Präsenzggeschäft, übernimmt der Acquirer gegenüber dem VP keine Zahlungsgarantie oder -zusage für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrages durch den Kunden/Karteneinhaber. Auf Wunsch und gegen gesonderte Zahlung ist der Acquirer bereit, dieses Risiko zu übernehmen, soweit der Zahlungsausfall nicht vom VP verschuldet wurde. Dies ist gesondert vertraglich zu regeln.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag bedeuten:

3D Secure die Bezeichnung für die Sicherheitsverfahren „Verified by VISA“ und „MasterCard Secure-Code“ zur Absicherung von Kartenumsätzen im eCommerce;

Acquirer die Bezeichnung für den Anbieter der Kartenakzeptanz gemäß dieser Vereinbarung;

Autorisierung die auf Anfrage des VP vom Acquirer erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag und einer bestimmten Kreditkarte unter Beachtung der vertraglichen Vorgaben möglich ist;

Bankarbeitstag jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet sind;

eCommerce ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung und zur Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

eCommerce-Indikator wird mit den Transaktionsdaten übermittelt und kennzeichnet eine Transaktion als Internet Transaktion;

Fernabsatz Verträge über Leistungen, wenn der Geschäftsabschluss oder die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Fernkommunikationsmittel wie das Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312b BGB sind;

ICP steht für ICP International Cash Processing GmbH;

Internet das Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Karten alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in diese Vereinbarung einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kartenkontos erteilt und auf die sich diese Vereinbarung ausdrücklich bezieht;

Kartendaten die Kartenummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn der Acquirer dies für den betreffenden Anwendungsfall festlegt, der

Name und die Adresse des Kunden/Karteninhabers;

Kartenherausgeber die Bank oder das Unternehmen, das eine Karte ausgegeben hat;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist;

Kartennummer die mehrstellige Zahl, die auf der Karte eingeprägt oder aufgedruckt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa International und Visa Europe, MasterCard Inc., die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenherausgeber und Acquirer in Bezug auf die in dieser Vereinbarung einbezogenen Karten erteilen;

Kartenprüfnummer die drei bis vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel im Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Kreditkarte);

Kartenumsatz der Umsatz einer Kartentransaktion;

Lastschrift die nach den SEPA-Regularien ausgeführten Lastschriften;

Merchant Agent ein vom VP beauftragter Dienstleister, der Kartendaten verarbeitet, speichert oder überträgt;

Merchant Category Code (MCC) eine von den Kartenorganisationen eingeführte Branchen-Klassifizierung für Handelsunternehmen;

Merchant Country Code eine von den Kartenorganisationen eingeführte Herkunfts-Spezifizierung von Handelsunternehmen;

MoTo (Mailorder/Telefonorder) ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

Payment Gateway ein vom Acquirer zugelassenes System zur Erfassung und Einreichung bzw. Autorisierung von Zahlungen mit Karten über MoTo bzw. Internet;

PCI die Abkürzung für Payment Card Industry Data Security Standard, einem Sicherheitsstandard der Kartenorganisationen, nähere Infos im Internet unter <https://pcisecuritystandards.org>;

PSP die Abkürzung für Payment Service Provider. Der PSP stellt dem VP das Payment Gateway zur Verfügung und gewährleistet dessen Betrieb;

SSL die Abkürzung für Secure Socket Layer, ein Verschlüsselungsprotokoll für Datenübertragungen im Internet;

Transaktionseinreichung die Zahlungsanforderung des VP gegenüber dem Acquirer, die durch Einreichung von Datensätzen beim Acquirer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird;

VP die Abkürzung für den Vertragspartner des Acquirers für die Kartenakzeptanz aus diesem Vertrag;

GP-Nummer Identifizierungsnummer des VP, die vom Acquirer je akzeptiertem Kartenprodukt vergeben wird;

Helaba steht für Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.

3. KARTENAKZEPTANZ DURCH DEN VP

3.1 Der VP ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt, die vom Kunden/Karteninhaber zur Zahlung angebotenen Karten für den bargeldlosen Zahlungsausgleich im Rahmen des von ihm im Serviceantrag spezifizierten Geschäftsbetriebes im

Fernabsatz zu akzeptieren – für eCommerce und MoTo ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen – und die mit der Karte begründeten Forderungen bei dem Acquirer zur Abrechnung einzureichen. Die Akzeptanz hat ausschließlich über ein vom Acquirer zugelassenes Payment Gateway zu erfolgen. Der VP ist verpflichtet, bei der Akzeptanz von Karten die Vorgaben dieser Vereinbarung zu befolgen.

3.2 Der VP ist verpflichtet, dem Kunden/Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie bei anderen Zahlungsmitteln zu ermöglichen. Die Berechnung zusätzlicher Kosten und das Verlangen von Sicherheiten sind nicht zulässig. Darüber hinaus ist der VP nicht befugt, die Kartenakzeptanz von einem Mindestbetrag abhängig zu machen.

3.3 Der VP wird alle Umsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei dem Acquirer zur Abrechnung einreichen.

3.4 Bei MoTo-Geschäften muss die vom Kunden/Karteninhaber durch Post oder Telefax erteilte Weisung zur Belastung der Karte die Unterschrift des angegebenen Kunden/Karteninhabers tragen.

3.5 Die Annahme von Karten für wiederkehrende Leistungen, Teilzahlungen und/oder Geldgeschäfte bedarf einer separaten Vereinbarung mit dem Acquirer.

3.6 Der VP ist nicht berechtigt, Karten für Leistungen zu akzeptieren, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden, bzw. die nicht im Rahmen des gewöhnlichen und im Antrag mitgeteilten Geschäftsbetriebes des VP erfolgen sowie für gesetzes- oder sittenwidrige Rechtsgeschäfte. Gleiches gilt, sofern der VP aufgrund der Begleitumstände der Transaktion Zweifel an der Berechtigung des Kunden/Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel bestehen insbesondere wenn:

- a) der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Kunden/Karteninhabers aufgeteilt oder gar auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,
- b) der Kunde/Karteninhaber bereits bei Initiierung der Transaktion mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
- c) mit derselben Karte mehrere Umsätze zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zwei Kalendertagen getätigt werden sollen,
- d) mehr als drei identische Warenartikel bestellt und über eine Kartennummer abgerechnet werden sollen,
- e) nach einer abgelehnten Autorisierung ein anderes Verfalldatum oder eine andere Kartennummer von dem Kunden/Karteninhaber zur Bezahlung angegeben wird,
- f) der Kunde/Karteninhaber mit mehreren Namen und/oder Adressen Kartenumsätze tätigen will (z.B. Kundename weicht von Karteninhabername oder Lieferadressat ab und/oder Kundenanschrift weicht von Karteninhaberanschrift oder Lieferanschrift ab),

- g) bei MoTo-Geschäften die Absenderangabe oder Ländervorwahlnummer des Kunden/Karteninhabers bzw. bei eCommerce-Geschäften die IP-Adresse des Bestellers nicht mit den angegebenen Daten des Kunden/Karteninhabers übereinstimmt,
- h) Bestellungen ein- und desselben Kunden/Karteninhabers aus einem oder mehreren ausländischen Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird,
- i) der Kunde/Karteninhaber vorab den Tracking Code bzw. die Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens übermittelt haben möchte.

3.7 Der VP ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn:

- a) der Umsatz auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, Handel mit Medikamenten, erotischer Unterhaltung oder Auktionen beruht, es sei denn, der Acquirer hat der Einreichung dieser Umsätze vorab schriftlich zugestimmt,
- b) bei eCommerce-Geschäften der Kunde die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch oder mittels eMail an den VP übermitteln will oder übermittelt hat, bei MoTo-Geschäften die Kartendaten über Internet oder mittels eMail übermitteln will oder hat (siehe Ziffer 3.1),
- c) der abzurechnende Umsatz nicht über die in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Acquirer freigegebenen Internet-Domain, Katalog, Broschüre, Telefonnummer oder sonstigen Vertriebskanal abgeschlossen wurde,
- d) der abzurechnende Umsatz nicht aus dem vom VP im Serviceantrag, der Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstand, bzw. Waren-, Produkt-, Dienstleistungs- oder Preissegment begründet ist,
- e) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden innerhalb bestimmter Länder liegt, die der Acquirer dem VP im Informationsblatt Versand in Risikoländer jeweils aktuell mitteilt. Im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsadressen innerhalb dieser Länder ist der Acquirer nicht zur Erstattung der eingereichten Kartenumsätze verpflichtet bzw. zur Rückbelastung der Vorabzahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt.

Der Acquirer ist berechtigt, die unter dieser Ziffer genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet werden, bzw. die Vorgaben der Kartenorganisationen dies erfordern.

4. TECHNISCHE AUSSTATTUNG

- 4.1 Der VP wird die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch mittels eines Payment Gateways an den Acquirer übermitteln. Die Übermittlung von Autorisierungsanfragen mittels eines eCommerce-Payment Gateways ohne 3D Secure ist nur in außerordentlichen Einzelfällen möglich und bedarf der vorherigen

schriftlichen Zustimmung des Acquirers. In diesem Fall vereinbaren der VP und der Acquirer einen verbindlichen Migrationsplan auf ein Payment Gateway, das für 3D Secure zertifiziert wurde.

- 4.2 Der VP muss die Authentifizierungsdaten des Kunden/Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an die Kartenorganisationen gemäß deren Vorgaben übermitteln.
- 4.3 Der VP wird den Kartendatensatz bei Einholung der Autorisierung und bei Einreichung beim Acquirer zur Abrechnung mit dem eCommerce-Indikator bzw. dem MoTo-Indikator, dem Merchant Category Code und dem Merchant Country Code entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben der Kartenorganisationen kennzeichnen.
- 4.4 Der VP willigt ein, dass der Acquirer den PSP des VP beauftragen darf, die GP-Nummer für sein Payment Gateway freizuschalten. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der VP. Der Acquirer übernimmt auf Basis dieser Vereinbarung keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion des Payment Gateways.

5. AUTORISIERUNG UND TRANSAKTIONSWABWICKLUNG

- 5.1 Der VP ist verpflichtet jede Kartentransaktion vor deren Durchführung zu autorisieren (Null-Limit).

Der VP hat keinen Anspruch gegen den Acquirer auf Erteilung einer Autorisierung. Dem Acquirer steht es vielmehr nach eigenem Ermessen frei, die Autorisierung aufgrund einer eventuell auch standardisierten Risikoeinschätzung zu verweigern oder ggf. von einer risikobegrenzenden Maßnahme des VP (vgl. Ziff. 12.5 dieser Vereinbarung) abhängig zu machen.

- 5.2 Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind vom VP die jeweils vom Acquirer angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils vom Acquirer gegenüber dem VP festgelegten Vorgaben, die sich an den Vorgaben der Kartenorganisationen orientieren, übereinstimmen. Bei der Autorisierungsanfrage ist vom VP anzugeben, ob die Transaktion aus eCommerce- oder MoTo-Geschäft stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden GP-Nummer. Sofern die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt der Acquirer dem VP einen Autorisierungscode mit.
- 5.3 Wird der VP vom Acquirer über sein Payment Gateway zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Werden vom Acquirer oder den Kartenorganisationen an die Vergabe einer Autorisierungsnummer vorhergehende Sicherheitsbedingungen, insbesondere eine Identifikationsfeststellung, geknüpft, hat der VP diese Maßnahme umzusetzen und dem Acquirer gegebenenfalls nachzuweisen. Die Autorisierung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahme durch den VP. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der VP diese Nummer in das Payment Gateway einzugeben, damit ein

elektronischer Beleg erstellt werden kann. Der VP darf den Gesamtbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Beträge aufteilen und diese bei Nutzung eines Payment Gateways auch nicht separat autorisieren lassen.

5.4 Sollte aus technischen Gründen durch das Payment Gateway eine elektronische Genehmigung nicht möglich sein, so ist eine telefonische Autorisierung mittels Einholung einer Autorisierungsnummer durchzuführen. Im Reklamationsfall ist durch den VP nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung dieser Transaktion nicht möglich war. Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht des Acquirers gemäß Ziffer 11 nicht ein.

5.5 Der VP hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf, um im Reklamationsfall die Berechtigung der Kartenbelastung nachweisen zu können, siehe Ziffer 6.5. Insbesondere darf nach erfolgter Autorisierung keine Änderung der Lieferanschrift vorgenommen werden.

5.6 Bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit jeweils einer Autorisierung bedarf.

6. TRANSAKTIONSEINREICHUNG

6.1 Der VP wird dem Acquirer die vollständigen Daten, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer, Autorisierungsnummer, Gesamtbetrag und GP-Nummer, aller Transaktionen, für die er eine Autorisierung gemäß Ziffer 5 erhalten hat, in einem verarbeitungsfähigen Datensatz innerhalb von maximal 2 Werktagen elektronisch in einem vom Acquirer zugelassenen Übertragungsverfahren übermitteln, es sei denn, der Acquirer hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

6.2 Der VP stellt sicher, dass sämtliche Kartendaten nur verschlüsselt in dem jeweils vom Acquirer zugelassenen Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

6.3 Der Acquirer übernimmt auf Basis dieser Vereinbarung keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der in dieser Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Verfahren. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

6.4 Bei Störungsfällen gemäß Ziffer 5.4 wird der VP, sobald die technische Störung behoben ist, die Transaktion unter Angabe der Autorisierungsnummer über das Payment Gateway elektronisch beim Acquirer einreichen. Sofern dies nicht innerhalb von 2 Werktagen möglich ist, stimmt der VP mit dem Acquirer eine alternative Einreichung ab.

6.5 Der VP ist verpflichtet alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege mindestens 18 Monate aufzubewahren. Dies gilt auch für die vollständigen Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den originalen Leistungsbeleg (z.B. Kassenbon, Rechnung etc.). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

Die genannten Unterlagen sind dem Acquirer auf dessen Anfrage hin für die Klärung von Reklamationsfällen durch den Kartenherausgeber unverzüglich und innerhalb der vom Acquirer jeweils gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Sollte der VP nicht innerhalb der gesetzten Frist die entsprechenden Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz zur Verfügung stellen, kann der Kartenumsatz durch den Acquirer nach einer entsprechenden Rückbelastung durch den Kartenherausgeber an den VP zurückbelastet werden.

6.6 Der VP wird ausschließlich Kartenumsätze in der mit dem Acquirer vereinbarten Währung tätigen und einreichen. Die Währung des mit dem Kunden/Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts muss der Einreichungswährung entsprechen. Sofern die Transaktionsdaten ohne Währungskennzeichen eingereicht werden, geht der Acquirer von einer Einreichung in EURO aus.

6.7 Der VP wird jeden Kartenumsatz nur einmal beim Acquirer zur Abrechnung einreichen. Auf Anforderung wird der VP dem Acquirer einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach dieser Vereinbarung zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Kunden/Karteninhaber in dem eingereichten Kartenumsatz entsprechender Höhe zugrunde lag.

6.8 Der VP wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Kunden/Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Kunde/Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung seiner Karte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat der VP auf Anforderung des Acquirers nachzuweisen.

6.9 Der Acquirer ist berechtigt, vom VP die vorübergehende Einstellung der Akzeptanz von Karten oder der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.

7. ABRECHNUNG DER KARTENTRANSAKTIONEN DURCH DEN ACQUIRER

7.1 Der Acquirer rechnet vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10 nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle sofort fälligen Forderungen gegen Kunden/Karteninhaber aus der Akzeptanz ihrer Karten ab, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Kartenakzeptanz durch den VP war nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zulässig,
- b) das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte,
- c) der VP hat unter Nutzung der vom Kunden/Karteninhaber angegebenen Kartenprüfnummer eine Autorisierungsanfrage an den Acquirer übermittelt,
- d) die Transaktion wurde durch den Acquirer genehmigt,
- e) der VP hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde,
- f) die Transaktionsdaten wurden gemäß Ziffer 6 ordnungsgemäß eingereicht,
- g) der jeweilige Kartenumsatz wurde vom VP noch nicht beim Acquirer zur Abrechnung eingereicht.

7.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der unter Ziffer 7.1 genannten Bedingungen besteht seitens des Acquirers keine Verpflichtung zur Abrechnung der Forderung gegenüber dem VP. Aus diesem Grund erfolgen sämtliche Zahlungen, die an den VP geleistet werden, zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückbelastung/-forderung des gesamten Betrages oder der Verrechnung mit künftigen Forderungen des VP gegenüber dem Acquirer. Entsprechend gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Acquirer von der Erfüllung der unter Ziff. 7.1 genannten Bedingungen Kenntnis erlangt, spätestens jedoch bis zum Ende der 18-monatigen Chargebackfrist gem. Ziff. 11.3, sämtliche Zahlungen, die der Acquirer aus Umsätzen des VP erhält, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung erhalten.

7.3 Der Acquirer ist berechtigt, die unter Ziffer 7.1 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VP zu ändern oder zu ergänzen, wenn er dies wegen eines möglichen Missbrauchsverdacht für notwendig erachtet oder die Vorgaben einer Kartenorganisation dies erfordern.

7.4 Zahlungen durch den Acquirer erfolgen ausschließlich an den VP, es sei denn, es liegen gerichtliche Forderungspfändungen vor. Forderungen gegen den Acquirer aus dieser Vereinbarung sind nicht abtretbar oder verpfändbar.

8. ABRECHNUNG UND ENTGELTE

8.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet der Acquirer, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10, Zahlungen in Höhe des in dem elektronisch übermittelten Datensatz genannten Transaktionsbetrages abzüglich der vereinbarten Serviceentgelte sowie der weiteren fälligen Entgelte. Eventuell bestehende weitergehende Aufrechnungsbefugnisse des Acquirers bleiben unberührt.

Sofern die Datensätze gemäß Ziffer 6.1 vollständig und verarbeitet bis 24:00 Uhr an einem Bankarbeitstag dem Acquirer zugegangen sind und ein bestimmter Auszahlungstag schriftlich vereinbart ist, werden die aus den Datensätzen resultierenden Beträge zum vereinbarten Zeitpunkt auf das vom VP angegebene Bankkonto angewiesen. Sofern keine Vereinbarung zwischen

Acquirer und VP über den Auszahlungstag besteht, weist der Acquirer die Beträge an dem Bankarbeitstag an, der auf den Tag folgt, an dem die Geldbeträge vollständig beim Acquirer eingegangen sind.

8.2 Der Acquirer ist berechtigt, das im Serviceantrag vereinbarte Serviceentgelt und sonstige vereinbarte Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer vom Kartenumsatz einzubehalten. Sofern durch die Kartenorganisationen Sondergebühren anfallen, z.B. für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme, ist der Acquirer berechtigt, diese ebenfalls dem VP weiterzubelasten.

8.3 Das vereinbarte Serviceentgelt wird zunächst unter Zugrundelegung der vom VP bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen erwarteten Geschäftsdaten, insbesondere der zu erreichenden Transaktionsanzahl und des zu erreichenden Durchschnitts- und Gesamtumsatzes, berechnet. Werden diese Werte über einen Zeitraum von 3 Monaten unterschritten, kann der Acquirer ein angemessenes höheres Serviceentgelt oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festsetzen. Der Acquirer wird den VP hierüber vorab unter Einräumung einer angemessenen Widerspruchsfrist informieren. Sofern der VP nicht innerhalb der Frist schriftlich widerspricht, gilt die vom Acquirer festgesetzte Gebühr/Serviceentgelt als vereinbart. Der Acquirer wird den VP in seinem Informationsschreiben hierauf hinweisen; auch insoweit gilt Ziffer 21.3.

8.4 Unbeschadet Ziffer 8.3 und 21.3 kann der Acquirer die Serviceentgelte während der Vertragslaufzeit im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB in angemessenem Umfang ändern, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren verändern. Insbesondere gilt dies, wenn eine der Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführt. Der Acquirer wird den VP schriftlich über die Änderung informieren. Im Übrigen gelten die in Ziffer 8.3 Satz 3 genannten Bestimmungen.

8.5 Die Höhe der Serviceentgelte ergibt sich im Übrigen aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Acquirers, sofern mit dem VP keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Wenn der VP eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis des Acquirers kann bei diesem angefordert werden.

8.6 Die Serviceentgelte werden im Zeitpunkt der Einreichung der Transaktionen durch den VP an den Acquirer gemäß Ziffer 6.1 zur Zahlung fällig und grundsätzlich gemäß Ziffer 8.1 mit den zu erstattenden Kartenumsätzen verrechnet. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung der ausstehenden Entgelte verpflichtet. Der Acquirer wird in diesem Fall den fälligen Betrag per Lastschrift einziehen. Der VP hat für die Dauer dieser Vereinbarung für eine

ausreichende Deckung auf dem von ihm zum Lastschriftinzug angegebenen Konto zu sorgen.

- 8.7 Dem VP werden im vereinbarten Intervall elektronische Abrechnungen mit Ausweis der geleisteten Gutschriften, Rückbelastungen und in Rechnung gestellter Serviceentgelte zur Abholung im Online-Portal zur Verfügung gestellt. Sofern nicht tägliche Abrechnung vereinbart oder dem VP eine abweichende Regelung mitgeteilt wurde, wird die Abrechnung jeweils Mittwochs im Online-Portal zur Verfügung gestellt (bei Feiertagen entsprechend später). Für Online-Abrechnungen gelten die Regelungen in Ziffer 18. Auf Wunsch des VP und gegen das im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Entgelt erhält der VP auch papierhafte Abrechnungen. Die papierhaften Abrechnungen sind vom VP unverzüglich nach dem zur Verfügung stellen bzw. Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind vom VP innerhalb von vier Wochen nach Zugang in schriftlicher Form anzumelden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung seitens des VP. Bei der Übersendung der papierhaften Abrechnungen ist der VP auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Korrektur durch den Acquirer ist nach Ablauf dieser Frist nicht ausgeschlossen.
- 8.8 Der Acquirer ist berechtigt, um künftige Forderungen aus rückbelasteten Kartenumsätzen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem VP die Auszahlung eines vom Acquirer jeweils festgelegten, angemessenen Teils des Transaktionsbetrages für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:
- a) es bei den vom VP eingereichten Kartenumsätzen zu vermehrten Reklamationen von Kunden/Karteninhabern kommt,
 - b) mehrfach gefälschte oder gestohlene Karten im Geschäftsbetrieb des VP eingesetzt werden,
 - c) der begründete Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge besteht,
 - d) die Bedingungen dieser Vereinbarung, insbesondere der Ziffern 3, 5, 7 und 12 vom VP nicht eingehalten werden, oder
 - e) der Acquirer begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gem. Ziff. 18.2 a), b) oder c) vorliegen könnte; in diesem Fall ist der Acquirer zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom VP nicht entkräftet werden kann. Zusätzlich ist der Acquirer zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gem. Ziff. 18.2 a), b) oder c) besteht und er sein Kündigungsrecht nicht ausübt.
- 8.9 Der VP hat in den Fällen der Ziffer 8.8. auf Anforderung des Acquirers eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Bank in Höhe des sechsfachen Kartenumsatzes des letzten Monats zur Sicherung aller Ansprüche des Acquirers gegenüber dem VP aus dieser Vereinbarung zu stellen. Der Acquirer ist in diesen Fällen zudem berechtigt, die Höhe des durch den VP einreichbaren Kartenumsatzes zu begrenzen.
- 8.10 Der Acquirer hält die auf Basis dieser Vereinbarung zur Zahlung an den VP anstehenden

durch Kartenherausgeber oder die Kartenorganisationen erhaltenen Gelder auf einem Konto bei der Helaba. Auf die Fälligkeit und den Inhalt der Forderungen des VP haben die Bestimmungen dieser Ziffer 8.10 keine Auswirkungen. Eine Verzinsung der Gelder zugunsten des VP findet auf diesem Konto nicht statt.

- 8.11 Mindestens 2 Arbeitstage vor Belastung wird der VP über die Höhe der Belastung informiert.

9. TREUHANDABREDE

Der VP und der Acquirer treffen die folgende Treuhandabrede zur Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens. Die Umsätze werden dem VP wie folgt gutgeschrieben, nachdem der Acquirer alle Karten-Transaktionen für den VP zentral abgewickelt hat („Zentrales Clearing“):

Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus den Karten-Transaktionen wird die ICP diese Umsätze treuhänderisch für den VP als Treugeber auf einem Treuhandkonto der ICP bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes geführt. Die ICP wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Die ICP wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem VP zuordenbar sein werden. Die ICP wird weiterhin sicherstellen, dass die Geldbeträge eines VP zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen, die nicht ebenfalls VP sind, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Die ICP hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Überweisungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom VP benannte Konto überwiesen. Falls der Einzug geschuldeter Entgelte beim VP (siehe oben, Ziffer 8) scheitern sollte, wird die ICP mit ihren Entgeltansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Acquiring gegen Ansprüche des VP aufrechnen. Unmittelbar nach der Aufrechnung wird die ICP einen Geldbetrag in Höhe der ausstehenden Entgelte vom Treuhandkonto auf ihr eigenes Geschäftskonto bzw. auf ein Geschäftskonto der Helaba und den verbleibenden Geldbetrag auf ein Geschäftskonto des VP überweisen.

10. RÜCKVERGÜTUNG AN DEN KUNDEN/KARTENINHABER

- 10.1 Der VP darf Rückvergütungen von Kartenumsätzen auf Kartenkonten nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht beim Acquirer eingereicht wurde, hat der VP über

das Payment Gateway eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen.

Der VP hat Rückvergütungen aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätzen ausschließlich über die Karte abzuwickeln, d.h. die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch den VP über den Acquirer zu initiieren. Der Acquirer wird die Transaktion rückabwickeln, d.h. die Rückbelastung des Betrages und Gutschrift des eventuell ursprünglich berechneten Serviceentgeltes vornehmen. Der Acquirer berechnet dem VP hierfür ein Storno-Entgelt.

10.2 Der VP hat für die Gutschrift über das Payment Gateway einen elektronischen Gutschriftdatensatz gemäß Bedienungsanleitung zu erstellen. Zusätzlich hat der VP elektronisch einen Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen. Der VP hat die Gutschrift innerhalb von zwei Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes gemäß Ziffer 6 beim Acquirer einzureichen.

11. RÜCKBELASTUNGSRECHTE

11.1 Der VP hat Beanstandungen und Reklamationen eines Kunden/Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des VP beziehen, unmittelbar mit dem Kunden/Karteninhaber zu regulieren.

11.2 Der VP ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Kunden/Karteninhaber oder durch den Kartenherausgeber die Erfüllung aller in Ziffer 3 und Ziffer 7.1 genannten Bedingungen gegenüber dem Acquirer schriftlich nachzuweisen und betreffend per Telefax oder Post initiierte Geschäfte insbesondere die vom Kunden/Karteninhaber unterschriebenen Belastungsermächtigung gemäß Ziffer 5.5 dem Acquirer zur Verfügung zu stellen.

11.3 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Ziffern 3, 4, 5, 6 oder Ziffer 7.1 nicht erfüllt werden und dem Acquirer der Kartenumsatz vom Kartenherausgeber wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen rückbelastet wurde, ist der Acquirer berechtigt, die Zahlung des betreffenden bereits abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten – ab Datum des Kartenumsatzes – vom VP zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Nach Ablauf der 18-Monats-Frist (Chargebackfrist) stehen die Zahlungen nicht mehr unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

11.4 Der Acquirer wird im Rückbelastungsfall dem VP den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des hierfür ursprünglich berechneten Serviceentgeltes, rückbelasten und mit anderen fälligen Forderungen des VP verrechnen. Sofern keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, ist der VP zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Acquirer wird den fälligen Betrag per Lastschrift einziehen. Der VP hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

11.5 Der Acquirer hat das Recht zur Rückbelastung unberechtigter und zweifelhafter Kartenumsätze

gemäß Ziffer 3.6, die der VP akzeptiert und beim Acquirer eingereicht hat.

11.6 Der Rückforderungsanspruch des Acquirers ist ein vertraglicher Anspruch. Einwendungen des VP, etwa aus Bereicherungsrecht, sind insofern ausgeschlossen. Ist eine Rückbelastung durch den Acquirer erfolgt, kann der VP den Zahlungsanspruch, der dem Grundgeschäft zu Grunde liegt, nur unmittelbar selbst gegenüber dem Kunden/Karteninhaber geltend machen.

12. SORGFALTS-PFLICHTEN DES VP BEI DER KARTENAKZEPTANZ

12.1 Der VP ist verpflichtet, die Bestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten.

Der VP muss in hervorgehobener Weise und unwiderruflich in seinem Katalog, auf seiner Internet-Seite, sowie in seinen sonstigen Medien gegenüber dem Kunden/Karteninhaber klarstellen, dass er selbst für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist, insbesondere ist sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien Anbieter oder der Versender der Leistung.

12.2 Der VP muss bei MoTo klar und eindeutig in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien bzw. bei eCommerce klar und eindeutig auf seiner Internet-Seite, die über die in der Vereinbarung angegebene Internet-Adresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP müssen für den Kunden/Karteninhaber jederzeit einsehbar und bei Abschluss des Grundvertrages durch den Kunden/Karteninhaber anerkannt werden,
- b) vollständige Anbieterkennzeichnung, also insbesondere Firma und Adresse, soweit vorhanden Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen aller Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
- c) Kundendienstkontaktadresse einschließlich eMail-Adresse und Telefonnummer,
- d) Widerrufsrecht und/oder Rückgaberecht der Kunden/Karteninhaber sowie die Abwicklung der Gutschriften,
- e) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- f) Datenschutzbestimmungen,
- g) Abrechnungswährung,
- h) Lieferbestimmungen,
- i) verfügbare Sicherheitsverfahren.

12.3 Der VP wird dem Kunden/Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per Fernkommunikationsmittel eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe des im Internet und/oder Katalogs oder sonstigen Medien verwendeten

Firmennamens, seiner vollständigen Adresse, einschließlich Internet- sowie eMail-Adresse, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Angabe der Zahlungsart übermitteln. Kartennummer, Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angegeben werden.

12.4 Der VP verpflichtet sich,

- a) Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die vom Acquirer für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
- b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Kunden/Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
- c) im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Kunden/Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Kunde/Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d) sofern der VP seinen Kunden/Karteninhabern von seiner Internetseite direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

12.5 Der VP hat Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchzuführen, die der Acquirer generell oder im Einzelfall, z.B. bei mehrfacher Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten, nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VP mitteilt. Der VP ist verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von den Kartenorganisationen vorgegeben werden. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen und Verfahren trägt der VP.

12.6 Der VP stellt sicher, dass in seinem Geschäftsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe oder der zur Dateneingabe verwendeten Geräte, möglich ist. Sollte der VP den Verdacht oder die Gewissheit haben, dass in seinem Betrieb Karten und/oder Kartendaten missbräuchlich genutzt und/oder dass Kartendaten ausgespäht werden und/oder sollte er einen übermäßig hohen Anstieg von abgelehnten Autorisierungsanfragen feststellen, hat er den Acquirer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn der VP den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellt.

13. DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN DES VP

13.1 Der VP wird vor Weiterleitung der Kartendaten an den Acquirer Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift sowie

Telefonnummer des Kunden/Karteninhabers speichern und dem Acquirer im Reklamationsfall auf Aufforderung unter Nennung der relevanten Autorisierungsnummer zukommen lassen.

13.2 Bei MoTo-Geschäften wird der VP neben den unter Ziffer 13.1 genannten Daten dem Acquirer auf Anforderung den vom Kunden/Karteninhaber unterschriebenen Auftrag zur Belastung seiner Karte zukommen lassen bzw. bei telefonischen Bestellungen wird der VP Tag und Uhrzeit des Anrufs, mit dem die Bestellung ausgelöst wurde, erfassen und im Reklamationsfall dem Acquirer zur Verfügung stellen.

13.3 Der VP wird die Waren und Dienstleistungen dem Kunden/Karteninhaber mit einem Nachweis über die persönliche Zustellung liefern bzw. erbringen und dem Acquirer auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Kunden/Karteninhaber zur Verfügung zu stellen.

13.4 Der VP wird an den Kunden/Karteninhaber solche Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die der Produktbeschreibung und dem hierfür genannten Preis/Währung des VP im Internet bzw. im Katalog entsprechen. Diese Produktbeschreibung nebst Preisverzeichnis ist vom VP aufzubewahren und dem Acquirer jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen.

13.5 Der VP ist verpflichtet, die Erfüllung aller in den Ziffern 3, 4, 5 und 6 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber dem Acquirer nachzuweisen. Der Acquirer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 genannten Bedingungen zu prüfen.

13.6 Sofern der VP in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch seine Internetseite betreibt, Kataloge oder sonstige Medien verwendet, wird er dem Acquirer auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

13.7 Sofern der VP Geschäfte betreibt, die nach anwendbarem Recht in Bezug auf alle oder bestimmte Nutzer bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen müssen (z.B. Jugendliche) oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird der VP dem Acquirer die Erfüllung dieser Voraussetzungen und/oder einen gültigen Nachweis der Erlaubniserteilung erbringen. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, keine Erlaubnis vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, hat der VP unverzüglich eine rechtliche Klärung herbeizuführen; bis dahin hat er sein Angebot entsprechend zu beschränken.

14. DATENSCHUTZ /MELDEPFLICHTEN/VERTRAULICHKEIT

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und des Telemediengesetzes zu beachten sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung über die Kunden/Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den

Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

14.2 Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des VP:

Der VP willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Serviceantrag genannten Daten durch den Acquirer ein und erteilt mit seiner Unterschrift auf dem Serviceantrag ausdrücklich seine Einwilligung in die folgenden Verarbeitungen und Nutzungen:

Der Acquirer ist berechtigt, die Daten zum Zwecke der Risikoüberprüfung und -bewertung an die mit ICP i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend aufgeführten Unternehmen zu übermitteln: Schufa Holding AG (Wiesbaden), Verein Creditreform e.V. (Bad Homburg)

Weiterhin ist der Acquirer berechtigt, vor Vertragsbeginn bei den Kartenorganisationen eine Überprüfung auf etwaige Vertragsverletzungen durch den VP über entsprechende Auskunftsstellen zu initiieren und etwaige Vertragsverletzungen durch den VP, die den Acquirer zur Kündigung des Vertrages berechtigen würden, an die folgenden Auskunftsstellen zu übermitteln: Schufa Holding AG (Wiesbaden), Verein Creditreform e.V. (Bad Homburg), Visa Europe (London)

14.3 Der VP hat die einschlägigen Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die PCI-Vorschriften. Diese sehen z.B. vor, dass Kartendaten unter keinen Umständen in den eigenen Systemen gespeichert werden dürfen. Sofern dies erforderlich ist, wird der VP sich bei den Kartenorganisationen entsprechend registrieren und gegebenenfalls zertifizieren lassen. Im Fall einer Zertifizierung wird er dem Acquirer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unaufgefordert eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Die Kosten für die Zertifizierung sind vom VP zu tragen.

Der VP darf im Zusammenhang mit der Kartenakzeptanz Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, auch von dem Dritten erfüllt werden. Dritte sind in diesem Fall jegliche Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Vertreter, Subunternehmer, Dienstleister, Lieferanten von POS-Geräten, Payment Gateways oder Zahlungsabwicklungslösungen des VP sowie jede sonstige Partei, der der VP den Zugang zu Kartendaten gewährt. Der VP ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an ICP übermittelten Daten. Kartendaten dürfen vom VP ausschließlich an Dienstleister weitergegeben werden, die als Merchant Agent bei den Kartenorganisationen registriert sind. Nähere Angaben zu Merchant Agents findet der VP im Internetauftritt der Kartenorganisationen.

Der VP haftet für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und trägt von den

Kartenorganisationen gegen den Acquirer verhängte Strafzahlungen, sofern ihn im Hinblick auf die bezeichneten Pflichten ein Verschulden trifft.

14.4 Im Fall eines unberechtigten Zugriffs oder Zugriffsversuchs auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder im Fall einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten ist der VP verpflichtet, den Acquirer unverzüglich zu unterrichten und in Absprache mit dem Acquirer die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür sind vom VP zu tragen. Der Acquirer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, soweit er solche Maßnahmen als nicht ausreichend betrachten darf.

14.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Kunden/Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten, sofern nicht für die Durchführung dieses Vertrages oder der Umsetzung des jeweiligen Grundgeschäftes erforderlich, nicht zugänglich zu machen.

15. AKZEPTANZHINWEISE

15.1 Der VP ist verpflichtet, die vom Acquirer zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle in seinem Katalog, Internetshop oder sonstigen Medien zu platzieren, sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Hinweise auf die Anwendung des Authentifizierungsverfahrens 3D Secure an gut sichtbarer Stelle in seinem Internetshop darzustellen.

15.2 Darüber hinaus darf der VP die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „MasterCard“, „Maestro“, „VISA“ bzw. „V PAY“ einschließlich der jeweiligen Logos nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Acquirers verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

15.3 Die Nutzung der Logos und/oder Marken darf insbesondere nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen der jeweiligen Kartenorganisation als Inhaber der Marken beeinträchtigt. Hierzu gehört u.a., dass nicht der Eindruck erweckt wird, die jeweilige Kartenorganisation würde die Waren und/oder Dienstleistungen des VP herstellen, erbringen oder unterstützen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist die Nutzung der Logos und Marken unverzüglich einzustellen bzw. sind entsprechende Kennzeichnungen in den Räumlichkeiten des VP zu entfernen.

15.4 Sofern der VP Direktmailing betreibt, dürfen die einschlägigen Zeichen und Logos nur im Zusammenhang mit Zahlungangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Karten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines

Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings von der jeweiligen Kartenorganisation freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per eMail versendete Mailings.

16. INFORMATIONSPFLICHTEN

16.1 Die im Serviceantrag durch den Acquirer abgefragten Daten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der VP wird dem Acquirer unverzüglich schriftlich über Änderungen der von ihm im Antrag angegebenen Daten informieren, insbesondere über:

- a) Änderungen der Rechtsform der Firma,
- b) Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- c) Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens,
- d) Inhaberwechsel,
- e) wesentliche Änderungen der Art des angebotenen Produktsortiments, die der VP über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- f) Änderungen des Geschäftszwecks,
- g) Insolvenz oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, und
- h) geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

Der VP hat Schäden, die dem Acquirer aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, verschuldensunabhängig zu tragen. Der Acquirer behält sich vor, Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung eines angezeigten Inhaberwechsels an den VP auszusahlen.

16.2 Der VP wird den Acquirer rechtzeitig vor Inbetriebnahme neuer Vertriebskanäle bzw. Internet-Domains, über die er Karten akzeptieren möchte, schriftlich über sein Vorhaben unterrichten. Kartenumsätze dürfen nur eingereicht werden, wenn der Acquirer vorab der Umstellung der Kartenakzeptanz auf den neuen Vertriebskanal bzw. Internet-Domain schriftlich zugestimmt hat.

16.3 Der VP hat dem Acquirer jeweils auf Anforderung die relevanten Unterlagen z.B. Handelsregisterauszug, Unterlagen zum Jahresabschluss, Vereinsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, jeweils in beglaubigter Abschrift, zur Verfügung zu stellen. Bei Dokumenten in anderer Sprache als in Deutsch oder Englisch mit einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung.

16.4 Der VP wird dem Acquirer auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch vom Acquirer beauftragte oder bei gezoogene Dritte zu den üblichen Geschäftszeiten gestatten, um dem Acquirer die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Der Acquirer bzw. der Dritte werden dabei Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb des VP nehmen und diesen nur soweit als nötig stören.

17. HAFTUNGSREGELUNGEN

17.1 Eine Haftung des Acquirers sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht (außer bei Vorsatz,

Arglist, Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes) nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Acquirers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

17.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet der Acquirer begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- EUR je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Acquirers sind.

17.3 In jedem Fall ist die Haftung des Acquirers auf den üblicherweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und vom Acquirer verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

17.4 Eine Haftung des Acquirers für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

17.5 Der VP hat den Acquirer über einen nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang unverzüglich nach Feststellung des Sachverhalts zu unterrichten. Der VP kann Ansprüche oder Einwendungen wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs nur innerhalb von 6 Monaten geltend machen. Die Haftung des Acquirers für danach geltend gemachte Ansprüche oder Einwendungen ist ausgeschlossen.

17.6 Der VP haftet gegenüber dem Acquirer für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VP entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen.

18. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

18.1 Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von 60 Monaten, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Serviceantrag eine abweichende Regelung. Die Vereinbarung kann vom VP erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der festen Laufzeit gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der unbestimmten Laufzeit kann die Vereinbarung von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unabhängig von bestehenden Kündigungsrechten endet diese Vereinbarung automatisch, sobald der Acquirer seinen Status als Mitglied bei den Kartenorganisationen verliert.

18.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Acquirer liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Umstände über den VP oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die dem Acquirer ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der VP im Serviceantrag unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VP eintritt oder einzutreten droht und dem Acquirer infolgedessen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann,
 - c) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des VP gestellt wurde oder eine Lastschriftrückgabe wegen fehlender Kontodeckung erfolgte,
 - d) der VP innerhalb von sechs Monaten keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
 - e) der VP im Fall, dass gegen Ziffer 3.1 verstoßen wird, also etwa im Serviceantrag ausschließlich – die Akzeptanz der Karten über eCommerce genannt wurde, über diese Vereinbarung jedoch MoTo-Umsätze einreicht oder – die Akzeptanz der Karten über MoTo genannt wurde, über diese Vereinbarung jedoch eCommerce-Umsätze einreicht, und sich trotz Aufforderung durch den Acquirer weigert, eine gesonderte Vereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. In diesem Fall wird der Acquirer bis zur Klärung der Angelegenheit die laufende Abrechnung bis auf Weiteres einstellen,
 - f) der VP mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen trotz fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch den Acquirer in Verzug ist,
 - g) der VP die Einzugsermächtigung widerruft,
 - h) der VP Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht mit dem vom VP angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment übereinstimmen,
 - i) die Höhe oder Anzahl der an den VP rückbelasteten Kartenumsätze eine kritische Größe übersteigt, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Anzahl oder Umsatzhöhe der Rückbelastungen übersteigt 1% des zugrunde liegenden Geschäftsvolumens innerhalb einer Kalenderwoche oder eines Kalendermonats,
 - der Gesamtbetrag der Rückbelastungen durch Kartenherausgeber überschreitet EUR 5.000,- im Monat,
 - der Umsatz mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten überschreitet 2% des eingereichten monatlichen Gesamtkartenumsatzes,
 - j) der VP mehrfach die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 3 oder Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des VP besteht,
 - k) der VP der Aufforderung des Acquirers zur Stellung einer Bürgschaft oder sonstiger Sicherheiten gemäß Ziffer 8.9 nicht nachkommt,
 - l) der VP wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziffern 3 bis 6 dieser Vereinbarung nicht eingehalten hat,
 - m) der VP Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, der Acquirer hat dem schriftlich vorher zugestimmt,
 - n) der VP trotz Aufforderung vom Acquirer wiederholt nicht oder nicht innerhalb der vom Acquirer festgelegten Frist vom Kunden/Karteninhaber unterzeichnete Belastungsermächtigungen vorlegt,
 - o) der VP der Aufforderung des Acquirers zur Verwendung eines Payment Gateway mit speziellen, vom Acquirer zu nennenden Funktionalitäten zur Missbrauchsprävention nicht fristgemäß nachkommt,
 - p) mindestens eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP vom Acquirer verlangt,
 - q) der VP seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt, ohne dies vorher dem Acquirer angezeigt zu haben,
 - r) der VP wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen,
 - s) der VP trotz Aufforderung des Acquirers die PCI-Vorgaben, gemäß Ziffer 14.3, nicht fristgerecht umsetzt,
 - t) der VP sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Acquirer unzumutbar ist,
 - u) der Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass Unbefugte oder der VP einschließlich seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen das Abrechnungssystem missbrauchen,
 - v) der Verdacht auf Geldwäsche besteht,
 - w) die Bonitätsprüfung des VP negativ ist (etwa Worldcheck),
 - x) der VP Pflichten gemäß dieser Vereinbarung außerhalb der vorgenannten Fälle verletzt.
- 18.3 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, die den Acquirer zur Kündigung berechtigen würden, ist der Acquirer berechtigt, die Durchführung der Vereinbarung, insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereichter Transaktionen, bis zur für den Acquirer ausreichenden Klärung des Sachverhaltes zu suspendieren.
- 18.4 Bei Beendigung der Vereinbarung wird der VP unaufgefordert sämtliche Hinweise auf Kartenakzeptanz in seinen Katalogen, Internetshops oder sonstigen Medien entfernen. Außerdem wird der VP alle vom Acquirer zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben.
- 18.5 Dem Acquirer steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Vereinbarung zwischen ICP und der Helaba beendet wird oder eine der Regularien der Kartenorganisation die Beendigung dieses Vertrages zwischen Acquirer und VP erfordert.
- 19. ONLINE-ABRECHNUNGS-SERVICE**
- 19.1 Dem VP werden seine Abrechnungen über ein Online-Portal elektronisch bereitgestellt („Online-Abrechnungs-Service“). Über die Systemvoraussetzungen für die Nutzung des Online-Abrechnungs-Service informiert der Acquirer den VP gesondert und stellt eine Benutzungsanleitung zur Verfügung.

19.2 Der Abruf der Abrechnungen muss über eine verschlüsselte Internetverbindung vorgenommen werden. Ansicht, Druck und Download der Abrechnungen können deshalb vom VP nur über entsprechende Endgeräte (z.B. PC) vorgenommen werden, die einen verschlüsselten Zugang zum Online-Portal ermöglichen.

19.3 Der VP ist verpflichtet, das Passwort, das ihm die Nutzung des Online-Abrechnungs-Service ermöglicht, sorgfältig zu verwahren und vor unberechtigter Verwendung durch Dritte zu schützen. Der VP wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Passwortes verpflichten und dafür Sorge tragen, dass keine unberechtigten Dritten Kenntnis davon erhalten. Insbesondere dürfen Passwörter nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden. Bei der Eingabe des Passwortes hat der VP sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können. Stellt der VP fest, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erlangt haben, oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist er verpflichtet, dieses unverzüglich zu ändern. Sofern ihm das nicht möglich ist, hat er den Acquirer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Acquirer wird in diesem Fall diesen Zugang des VP zum Online-Portal sperren lassen und einen neuen Zugang einrichten.

19.4 Die Abrechnungen sind derzeit 12 Monate lang online einsehbar. Der VP erhält zusätzlich einmal kalenderjährlich eine papierhafte Übersicht aller Kartenumsätze aus diesem Jahr.

19.5 Der Acquirer stellt dem VP die Abrechnungen jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 8.7 zum Abruf im Online-Portal bereit. Die Abrechnung gilt am hierauf folgenden Werktag als dem VP zugegangen. Der VP ist verpflichtet, sämtliche Abrechnungen zeitnah abzurufen und unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich an den Acquirer zu richten, andernfalls gilt die Abrechnung als vom VP genehmigt. Der VP ist beim Abruf der Abrechnungen jeweils auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Korrektur durch den Acquirer zum Zweck einer etwaigen Fehlerbereinigung ist nach Ablauf dieser Frist nicht ausgeschlossen.

19.6 Der VP ist jederzeit berechtigt, die Teilnahme am Online-Abrechnungs-Service unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der Acquirer wird dann zu dem auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Abrechnungstermin auf papierhafte Abrechnung mit Postversand umstellen. Für die papierhafte Abrechnung wird das im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Serviceentgelt fällig.

20. VERTRAGSÜBERTRAGUNG

20.1 Der Acquirer ist zur Übertragung der Gesamtheit aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung) berechtigt. Der VP stimmt daher bereits jetzt der Übertragung unter der Maßgabe zu, dass durch die Übertragung seine

Interessen an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

20.2 Der VP stimmt bereits jetzt einer alleinigen Durchführung dieser Vereinbarung durch ICP oder Helaba zu für den Fall, dass der Vertrag (siehe Ziffer 1) zwischen ICP und Helaba beendet wird. Darüber hinaus stimmt der VP der Auswechslung von ICP oder Helaba durch einen vom Acquirer zu bestimmenden Dritten zu, sofern dadurch das Interesse des VP an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Der die jeweiligen Rechte und Pflichten alleine übernehmende oder, im Falle der Auswechslung von ICP oder Helaba, der verbleibende der ursprünglichen Partner (ICP oder Helaba) wird den VP mit angemessener Frist vorab schriftlich über die Änderung informieren. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

21. SONSTIGES

21.1 Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird, ist die allein Maßgebende.

21.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

21.3 Der Acquirer kann die Vertragsbedingungen ändern, sofern dies dem VP in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Änderungen gelten als vom VP anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Der Acquirer wird den VP in seiner Mitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

21.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

21.5 Der Acquirer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

21.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

21.7 Wie in § 675e Abs. 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf diesen Vertrag nicht anwendbar: §§ 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676.